

Beschluss des Landrats vom 05.11.2020

Nr. 598

7. Stationäre Drogentherapien von Minderjährigen: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, SGS 850) (erste Lesung)

2020/314; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Christof Hiltmann** (FDP) freut sich, ein unumstrittenes Geschäft aus der VGK vorstellen zu können. In diesem Geschäft geht es um die Gesetzgebung für die Finanzierung der Unterbringung von Minderjährigen. Die geltende Gesetzgebung sieht heute einen unterschiedlichen Finanzierungsmechanismus vor, je nachdem, ob Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen einer stationären Drogentherapie untergebracht werden müssen. Der Regierungsrat beantragt, durch eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes die Ungleichbehandlung zu beseitigen und gleichzeitig den Vollzug bei der Unterbringung von Minderjährigen zu harmonisieren. Dies führt zu einer geringfügigen Entlastung der Gemeinden bei geringfügiger Mehrbelastung des Kantons.

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an zwei Sitzungen. Anwesend waren der kantonale Suchtbeauftragte, Joos Tarnutzer, sowie Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit. Eintreten war unbestritten.

Im Verlauf ihrer Beratung stellte die Kommission lediglich Fragen zu den beiden zu revidierenden Paragrafen. In § 21 Abs. 1 wird die Abstinenz nicht mehr als zwingendes Ziel der stationären Drogentherapien formuliert. Auf eine Frage eines Kommissionsmitglieds nach den Gründen für diese Anpassung antwortete der Direktionsvertreter, dass Abstinenz grundsätzlich positiv sei, sie jedoch auch mit einem erhöhten Rückfallrisiko einhergehe, vor allem dann, wenn der Schritt zur Abstinenz zu schnell erfolge. Deshalb ist es nicht mehr zeitgemäss, die Abstinenz als zwingendes Ziel aufzuführen.

In § 35 Ab. 2 wird der Grundsatz statuiert, wonach die Niederlassungsgemeinde dem Kanton einen Viertel seiner Kosten für die Unterstützungen bei einer stationären Drogentherapie vergütet. Neu soll dieser Grundsatz mit einer Ausnahme versehen werden, wonach die Kosten für die Beiträge an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Gemäss Auskunft der Direktion wird dies nur in sehr seltenen Fällen der Fall sein, im Schnitt wird mit rund CHF 7'000 gerechnet.

Die Kommission nahm am Gesetz bzw. an den beiden revidierten Paragrafen 21 und 35 keine Änderungen vor.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss dem beiliegenden unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Sozialhilfegesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
